

WALTER JARECKI (Bearb.), Urkundenbuch des Stiftes St. Andreas zu Verden, Bd. 1: 1220–1558, auf der Grundlage der Vorarbeiten von Matthias Nistal (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, Bd. 48; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 285), Wallstein Verlag, Göttingen 2016. – 438 S., 21 s/w Abb., Ln. (ISBN: 978-3-8353-1854-0, Preis: 39,90 €).

Das Bistum Verden war bis weit ins Hochmittelalter hinein nicht gerade überreich mit geistlichen Gemeinschaften gesegnet. Im Gegensatz zu benachbarten Kathedralstädten, die bereits in ottonischer Zeit sakral ausgebaut worden waren, gab es zudem in der Bischofsstadt an der Aller selbst lange Zeit noch nicht einmal ein Kloster oder, vom Domkapitel abgesehen, eine Kanonikergemeinschaft. Erst 1220 richtete der geschäftige Verdener Bischof Iso von Wölpe (reg. 1205–1231) unmittelbar südlich des Doms an einer schon bestehenden Kirche das Kollegiatstift Sankt Andreas zu zwölf Kanonikaten ein und verband damit die etwas überschwängliche Hoffnung, dass die Kathedrale nicht weiterhin „einsam wie eine unfruchtbare Mutter bleiben werde“, sondern „eine fromme und ergebene Tochter“ bekommen werde (*devotam ac subiectam [...] filiam*; Nr. 1, S. 39 f.). Das Stift überlebte die Reformation, weil es 1567 evangelisch wurde, und blieb nach kurzlebiger Rekatholisierung (1629–1631) bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts bestehen. Das von Walter Jarecki vorgelegte Urkundenbuch reicht so weit, wie die spätmittelalterlichen Verhältnisse das kirchliche Leben im Kanonikerstift bestimmt haben. In einem wichtigen Privileg kündigt sich 1529 die Reformation freilich schon an (Nr. 284). Das Material aus dem letzten Jahrhundert der Stiftsgeschichte soll in einem weiteren Band folgen (S. 20).

Auf den ersten Blick mag die Veröffentlichung einer ausschließlich Sankt Andreas gewidmeten Quellenpublikation insofern überraschen, als seit 2001 in rascher Folge drei höchst umfangreiche Urkundenbücher der Bischöfe und des Domkapitels von Verden erschienen sind, deren Editor AREND MINDERMANN nicht nur den Zeitraum von den verdunkelten Anfängen des Bistums bis zum 15. Jahrhundert bearbeitet, sondern soeben auch den vierten Band für den Episkopat des Verdener Bischofs Johann III. von Asel (reg. 1426–1470, † 1472) vorlegt hat (siehe die vorangehende Besprechung von E. BÜNZ). Gleichwohl findet man in Jareckis Publikation unter den 57 Nummern bis zum Jahr 1300 immerhin 22 Originale, die nicht schon im ersten Band des ‚großen Bruders‘ vollständig wiedergegeben worden wären, davon zehn, die auch anderwärts bisher weder im (Teil-)Druck noch durch Regest erfasst wurden. So ediert er erstmals eine zweite, neu aufgefundene Gründungsurkunde, die freilich, anders als ihr bekanntes Gegenstück, eine Fälschung ist (Nr. 2). Gegen THOMAS VOGTHERR, der von Mindermann auf die Fälschung aufmerksam gemacht worden war und deren Anfertigung in die Jahre 1221 bis 1230 datiert hat (Iso von Wölpe, Stade 2008, S. 52 mit Anm. 15), plädiert der Editor für die Zeit nach Bischof Isos Tod (1231/36). In die Frühzeit des Kanonikerstifts gehören ferner drei im Original erhaltene Papsturkunden, deren Texte nunmehr erstmals vollständig wiedergegeben werden. Zwei wurden von Honorius III. im Januar 1223, also kurz nach der Stiftsgründung (Nr. 6 f., eine davon sogar in zwei Ausfertigungen), und eine weitere nach Isos Tod von Gregor IX. im April 1237 ausgestellt (Nr. 12). Zehn Jahre später gewährte Innozenz IV. einen Ablass (Nr. 24). Nicht gedruckt oder durch Regesten bekannt waren bisher das Testament des Stiftsscholasters Bertram vom 30. April 1261 (Nr. 34) und drei frühe, vom Stift selbst herrührende Urkunden aus den Jahren 1272 (Beurkundung einer Anniversarstiftung), 1288 und 1295 (Nr. 45, 48 u. 51). Neu hinzugekommen sind ferner adlige Privaturkunden, Urkunden der Bremer Erzbischöfe und Gegenstücke zu bereits bekannten bischöflichen

Urkunden, wie zum Beispiel die Resignation des ersten Stiftspropstes (Nr. 18; anders als Jarecki anzudeuten scheint, geht aus dem Urkundentext nicht eindeutig hervor, dass mit *procuratio* ein von der Propstei getrenntes Stiftsamt gemeint ist). Die vorliegende Publikation kann und will für Sankt Andreas das Verdener Urkundenbuch nicht ersetzen, schon weil dort Nachweise zu Domkanonikern, die zugleich Stiftsherren waren, aufgenommen worden sind. Der erste Propst Amelung von Wittenburg, der sein Amt resigniert hat, ist dafür ein beredtes Beispiel. Mit Einsetzen des zweiten Bandes des Verdener Urkundenbuchs für den Zeitraum von 1300 bis 1380 (2004) ist Mindermann dazu übergegangen, die aus dem Archivfonds von Sankt Andreas stammenden oder ausschließlich das Stift betreffenden Stücke häufiger als zuvor im Regest wiederzugeben. In diesen Fällen kann man die Volltexte nun bequem bei Jarecki nachlesen.

Gewiss muss man sich den Luxus gleichsam doppelter Buchführung forschungsstrategisch erst einmal leisten können – und konnte es wohl auch nur, weil ein ausgebildeter Altphilologe (S. 8) und Mittellateiner (S. 11) neben seiner beruflichen Verpflichtung an einem Gymnasium aus eigenem Antrieb in der Freizeit sich dieser Aufgabe, für die Matthias Nistal Vorarbeiten geleistet hatte, angenommen und sie mit sichtlicher Zielstrebigkeit vollendet hat. Wer die vorliegende Edition zur Hand nimmt, wird für diesen Enthusiasmus dankbar sein, weil sie zum einen in ihrer Konzentration auf eine einzige geistliche Gemeinschaft eine handliche und praktische Ergänzung des Verdener Urkundenbuchs darstellt und zum anderen einen guten Blick auf die innere Organisation und Verfassungsgeschichte eines mittelalterlichen Kanonikerstifts erlaubt. Das kann hier nur in Stichworten angedeutet werden: Der Stiftspropst war ausschließlich vom Bischof aus den Reihen des Domkapitels zu berufen und wurde zusätzlich mit einem Archidiakonats versehen; diese güterrechtliche Verbindung sicherte man durch eine päpstliche Urkunde ab (Nr. 5 f.). Im Chorgestühl der Kathedrale erhielten Propst und Dekan des Kanonikerstifts ihre Sitze unmittelbar neben dem Domdekan (Nr. 3). Schon früh wurden Schule und Kustodie des Stifts mit eigenen Einkünften versehen (Nr. 8; Nr. 47, dort zugleich Nachweis einer Leuchterkrone im Chor der Stiftskirche). Amtsträger und sonstige Stiftskanoniker besaßen eigene Domizile (Nr. 20, 34 f. u. 51). Die ersten beurkundeten Statuten wurden im 14. Jahrhundert erlassen: Nur kopia überliefert ist die Aufteilung der Präbenden aus dem Jahr 1306 (Nr. 61). Aus aktuellem Anlass wurde 1318 die Fortführung der Amtsgeschäfte nach dem Tod eines Thesaurars geregelt (Nr. 69). Zwei umfangreiche Urkunden von 1308 und 1376 enthalten unter anderem detaillierte Vorschriften über die Versorgung der neu aufgenommenen Kanoniker (Nr. 62 u. 112). Aus den 1320er-Jahren stammen ferner die ältesten urkundlichen Belege für die von Kanonikern in ihrer Kirche gestifteten und ausgestatteten Altarstellen (Nr. 76, S. 106 f., 1323: Sankt Simon und Juda; Nr. 80, S. 109-111, 1324: Heilige Maria; Nr. 84, S. 114, wohl 1329: Sankt Barbara).

Einige weitere Urkunden, die sich nicht wie so oft um die wirtschaftlichen Belange drehen, seien außerdem hervorgehoben: Die echte Gründungsurkunde (Nr. 1 = Urkundenbuch Verden, Bd. 1, Nr. 249) zeigt die Grundausrüstung des Stifts durch den spendablen Gründer nicht nur mit vier Kirchen und im Einzelnen schwer zu lokalisierenden Besitzungen (*domus*), sondern unter anderem auch mit Sülzpfannen der Lüneburger Saline (*panstalia*) und mit dem Zoll der Verdener Allerbrücke. Aus der Formulierung, in der die Urkunde die Zustimmung des gesamten Domkapitels umschreibt (*de bona voluntate totius Verdensis capituli*), folgert Jarecki, dieses habe „für die neue Gründung allenfalls Wohlwollen beif[ge]steuert“ (S. 12). Das ist vielleicht ein klein wenig zu salopp daher gesagt. Denn der Bischof vermeldet zusätzlich, er sei durch diesen guten Willen zur Einrichtung des Stifts „veranlasst“ worden (*nos [...] inducti*), und spricht an anderer Stelle der Urkunde ausdrücklich von der „Zustim-

mung der Domherren“ (*de consensu etiam fratrum nostrorum canonicorum maioris ecclesie*). Eine entsprechende Wendung ist auch in die beiden Ausfertigungen des päpstlichen Schutzprivilegs von Honorius III. und in dessen sprachlich abgewandelte Wiederholung durch Gregor IX. eingegangen (Nr. 7, S. 47: *de capituli sui assensu*; Nr. 12, S. 50: *capituli sui accedente consensu*). In den textkritischen Noten zur Gründungsurkunde hat Jarecki die Umstellung von Namen aus der Zeugenliste nicht angemerkt (Urkundenbuch Verden, Bd. 1, Nr. 249, S. 278, Note c). – Zu den materiell-rechtlichen Abweichungen der gefälschten gegenüber der echten Gründungsurkunde gehört die Einfügung der Alternative eines Fähr- statt des Brückenzolls, „wenn keine Brücke vorhanden sein sollte“ (*teloneum pontis Verdensis vel naulum, si pons non fuerit*), gewiss eine für die innere Stadtentwicklung Verdens nicht uninteressante Nachricht (Nr. 2). – Keine Urkunde im engeren Sinne, aber dennoch als Quellennachweis willkommen ist die Inschrift auf der gravierten Grabplatte aus Messing, die in der Stiftskirche vor dem Hauptaltar einst das Grab des Bischofs Iso von Verden bedeckte und auf der die Stiftsgründung wie der Bau der Stadtmauer als Leistungen des Verstorbenen durch Architekturabbreviaturen anschaulich vor Augen geführt werden. Jarecki folgt der Transkription des Inschriftentextes durch Vogtherr (Nr. 10). – Bemerkenswert ist das bereits erwähnte Testament des Stiftsscholasters Bertram von 1261, regelt es doch unter anderem den Fall, dass die Mitkanoniker mit bischöflicher Zustimmung (die übrigens ins Kopfregegest aufzunehmen gewesen wäre) sich zu baulichen Maßnahmen an der Stiftskirche entschließen sollten: *edificare cancellos sive sanctuarium in ecclesia nostra* (Nr. 34, S. 69). Man könnte erwägen, ob damit ein Neubau des gesamten Sanktuariums gemeint ist, da *cancelus* auch das Presbyterium bezeichnen kann (Mittellateinisches Wörterbuch, Bd. 2 (1968), Sp. 149, Z. 40-52) und im vorliegenden Fall wegen des zwischengeschalteten *sive* vielleicht als Synonym gebraucht worden sein könnte. Der Scholaster hatte darüber hinaus ein Evangeliar aus Bischof Isos Besitz gekauft (Nr. 34). Hübsch ist ferner die trockene Charakterisierung eines eigenen Psalters, der *non pulchrum, sed bonum* sei („nicht schön, aber nützlich“; ebd., S. 70). – Im späteren Mittelalter wird die Überlieferung reicher: Ein Ritter, der eines eigenen Siegelstempels entbehrt, lässt seine Urkunde mit gräflichem Siegel bestätigen (Nr. 44). Im Rahmen des von einem Truchsess für seinen verstorbenen Bruder, den Thesaurar des Stifts, eingerichteten Anniversars ist ausdrücklich eine Armenspende vorgesehen (Nr. 66). Die ersten deutschsprachigen Urkunden datieren in den Januar 1386 (Nr. 126 f.). In zwei Urkunden, die einen Streit mit dem Stift Sankt Materniani und Sankt Nicolai in Bücken (1483) sowie die Auseinandersetzung zwischen zwei Klerikern (1508) betreffen, ist das vom Basler Konzil am 21. Juni 1433 zugunsten des Bistums Verden wie für viele andere Kirchen ausgestellte Conservatorium „Ad compescendos“, die sogenannte Carolina, inseriert worden, das zum Schutz der Kirchenfreiheit Normen des kanonischen und weltlichen Rechts kombinierte und letztlich auf Kaiser Karl IV. (reg. 1346–1378) zurückgeht (Nr. 175, S. 214-219 = Regest in: Urkundenbuch Verden, Bd. 4/1, Nr. 162, S. 354). Der Verdener Fall zeigt die langanhaltende Bedeutung der Carolina, deren Textgeschichte von WOLFGANG HÖLSCHER (Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument, Warendorf 1985) und MICHAEL LINDNER (Weitere Textzeugnisse zur *Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica*, in: Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters 51 (1995), S. 515-538) aufgearbeitet worden ist und auf deren Wirkung PETER JOHANEK immer wieder hingewiesen hat (Die *Karolina de ecclesiastica libertate*, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte N. F. 114 (1978), S. 797-831). Eine leicht greifbare Übersetzung des langen Textes ins Deutsche bietet LORENZ WEINRICH (Quellen zur Reichsreform im Spätmittelalter, Darmstadt 2001, Nr. 9, S. 70-83).

Den Editionsprinzipien der Niedersächsischen Urkundenbücher verpflichtet, verzichtet Jarecki auf eine „durchgehende Kommentierung der Urkunden“ (S. 27). Ferner

weist er keine Similien nach und gibt die Auszeichnung der ersten Urkundenzeile, sofern vorhanden, im Druck nicht wieder. Dafür verzeichnet er die Rückvermerke und diskutiert in den Anmerkungen zuweilen die Datierung der Stücke und in Auseinandersetzung mit der älteren Literatur die offenbar nicht immer eindeutige Lokalisierung der in ihnen genannten Orte (siehe etwa Nr. 1, S. 41, Anm. 4-6; Nr. 8, S. 48, Anm. 3; Nr. 13, S. 52, Anm. 1). Zuweilen sind die textkritischen Angaben des Bearbeiters editionstechnisch etwas ungeschickt: Zeugenlisten werden eigentlich nicht in Kopfregegen aufgenommen (Nr. 1); Fälschungen kennzeichnet man üblicherweise durch ein zur Nummer gesetztes Kreuz (†). Die Angabe, ein älterer Druck sei „nach“ nur einer von zwei Ausfertigungen erfolgt (so Nr. 3, S. 43), impliziert, dass dieser Druck die andere Ausfertigung nicht gekannt habe. Im vorliegenden Fall verhält es sich aber anders: Der Druck kannte beide Überlieferungen, hat sich bei der Textkonstitution aber für die eine entschieden und die andere in den Apparat aufgenommen (Urkundenbuch Verden, Bd. 1, Nr. 255, S. 284 f.). Gewiss fallen diese und ähnliche Marginalien nicht weiter ins Gewicht. Ärgerlicher ist schon, dass die meisten beigegebenen Siegelabbildungen schlicht unbrauchbar sind (S. 432-434). Die Herausgeber hätten zudem der in vielen Belangen gelungenen Publikation durchaus einige Urkundenabbildungen spendieren dürfen.

Gerhard Streich und Frank G. Hirschmann haben Sankt Andreas in Verden als Domneben- oder Domannexstift bezeichnet, dem, so der Letztgenannte, unter „allen Domannexstiften im Reichsgebiet“ wohl „die größte Aufgabenfülle [...] für Stadt und Hochstift weit über den kultisch-liturgischen Bereich hinaus“ zugekommen sei (G. STREICH, *Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters*, Bd. 1, Sigmaringen 1984, S. 204; F. G. HIRSCHMANN, *Die Domannexstifte im Reich*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 88 (2002), S. 110-158, hier S. 141). Dagegen hebt Walter Jarecki hervor, dass ausschließlich der Bischof als Kollator Zugriff auf die Kanonikate hatte, und will deshalb eher von einem „Hofstift“ sprechen (S. 12). Diese Einschätzung hat er bereits in seinem lesenswerten Beitrag zum Niedersächsischen Klosterbuch durchscheinen lassen (W. JARECKI, *Verden – Kollegiatstift St. Andreas*, in: J. Dolle (Hg.), *Niedersächsisches Klosterbuch*, Bd. 3, Bielefeld 2012, S. 1452-1459). Über die Frage wird man aus dem Blickwinkel der Verdener Bistumsgeschichte, aber auch in Hinsicht auf die kirchliche Verfassungsgeschichte des Mittelalters füglich diskutieren können. Es ist Walter Jarecki zu danken, dass die Debatte nun auf einer neuen und breiteren Grundlage wird geführt werden können. Zugleich regt seine insgesamt gediegene und nützliche Edition dazu an, sich weiterhin auch vergleichend mit den weltlichen Kollegiatstiften des mittelalterlichen deutschen Reiches zu beschäftigen.

Dresden

Christian Schuffels

KRZYSZTOF FOKT/CHRISTIAN SPEER/MACIEJ MIKUŁA (Bearb.), *Liber Vetustissimus Gorlicensis*. Das älteste Görlitzer Stadtbuch. *Najstarsza księga miejska zgorzelecka 1305–1416 (1423)*, Bd. 1 (1305–1343) (*Fontes Iuris Polonici, Prawo Miejskie*, Bd. 5), Verlag Gunter Oettel, Kraków 2017. – 487 S., DVD mit 47 Abb., geb. (ISBN: 978-3-944560-75-5, Preis: 40,00 €).

KRZYSZTOF FOKT/CHRISTIAN SPEER/MACIEJ MIKUŁA (Bearb.), *Liber Vetustissimus Gorlicensis*. Das älteste Görlitzer Stadtbuch. *Najstarsza księga miejska zgorzelecka 1305–1416 (1423)*, Bd. 2, (1343–1389) (*Fontes Iuris Polonici, Prawo Miejskie*, Bd. 6), unter Mitwirkung von Robert Koszellni, Verlag Gunter Oettel,